



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

49. Jahrgang

28.09.2023

Nr. 24 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

#### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Schützenstraße“ gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o.g. Bauleitplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Bebauungsplanes Nr. 58 „Schützenstraße“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die bauliche Entwicklung einer bisher baulich untergenutzten Fläche im Wege der Innenentwicklung und zu Nachverdichtungszwecken.

Der Bebauungsplan umfasst das Flurstück 2597, 3016, 5881, 6393, 6394 und 6395, Flur 13, Gemarkung Hövelhof.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

#### Unterrichtung der Öffentlichkeit (gem. § 13a Abs. 3 S.1 Nr. 2 BauGB)

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit gegeben sich über die allgemeinen Planungsziele und –zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen und sich während der Veröffentlichungsfrist auf elektronischem Wege über [info@hoevelhof.de](mailto:info@hoevelhof.de) zu der Planung zu äußern. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

**Veröffentlichungsfrist:** 06.10.2023 bis einschließlich 20.10.2023

**Veröffentlichungsort:** <https://www.hoevelhof.de/de/hoevelhof/bauen-und-wohnen/stadtplanung/bebauungsplaene.php>

**Auslegungsort:** Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlosstraße 14, 2. OG – Bauamt, Aushangbereich vor Zimmer 48

#### Auskünfte während der Dienststunden:

Bauamt, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-148  
Bauamt, Frau Marxkors, Tel. 05257/5009-244  
oder über [bauamt@hoevelhof.de](mailto:bauamt@hoevelhof.de)

Die Planunterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist im Internet unter der Adresse [www.hoewelhof.de](http://www.hoewelhof.de) im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ in der Rubrik „**Bauleit- und Stadtplanung**“ unter „**Bebauungspläne**“ sowie über das BauPortal NRW [www.bauportal.nrw](http://www.bauportal.nrw) unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Schützenstraße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Hövelhof deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Schützenstraße“ nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Außerdem wird gem. § 13 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 13 (2) S. 1 Nr. 2 BauGB von dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, von der Angabe der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Schützenstraße“ ist dem Übersichtsplan in Anlage 1 der Bekanntmachung zu entnehmen.

Das Amtsblatt der Gemeinde Hövelhof kann auf der Internetseite [www.hoewelhof.de](http://www.hoewelhof.de) unter der Rubrik „Rathaus/Veröffentlichungen/Amtsblätter“ eingesehen werden.

## II. Bekanntmachungsanordnung

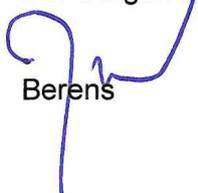
Der vorstehende am 23.06.2022 vom Rat der Gemeinde Hövelhof getroffene Beschluss über die Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Schützenstraße“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 28.09.2023

Der Bürgermeister

  
Berens

